

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

Bayerisches Landessozialgericht  
Ludwigstraße 15  
80539 München

Ismaning, 22.05.2020

## **B e r u f u n g**

Im Rechtsstreit

des Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

- Kläger und Berufungskläger -

**gegen**

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg -  
002330 Mül-Kel -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

2. DAK-Gesundheit-Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31,  
20097 Hamburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte-

Aktenzeichen 1. Instanz: SG München, Az. **S 35 KR 1844/19**

legt der Kläger und Berufungskläger hiermit gegen den in dem Verfahren vor dem Sozialgericht München am 17.04.2020 erlassenen und am 30.04.2020 förmlich zugestellten Gerichtsbescheid

### **Berufung**

ein.

Beigefügt ist:

- eine rechtsunwirksame „beglaubigte Abschrift“ des angefochtenen, rechtsunwirksamen Gerichtsbescheids (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27312])

## Anträge und Begründung der Berufungsklage

Die Anträge sind identisch zu den Anträgen der Klage vom 11.07.2019.

Die Begründung der Berufungsklage ist identisch zur Begründung der Klage. Sie umfasst

- die Begründung der Klage vom 11.07.2019 mit der Klagebegründung Kap. 1.1 und 1.2 und Kap. 2.1 bis 2.9,
- den Schriftwechsel zwischen Sozialgericht München und Kläger (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#) bis [\[IG\\_K-SG\\_27313\]](#)),
- die vollständigen Beweise unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> (derzeit ca. 300 Dokumente).

## Begründung der Berufung

Die Berufung ist laut Gerichtsbescheid durch das Sozialgericht München ([\[IG\\_K-SG\\_27312\]](#), **Rechtsmittelbelehrung, Satz 1**) zugelassen. **Sie bedarf aber ungeachtet dessen lt. § 144 Abs. 1 SGG dieser Zulassung nicht**, denn der Streitwert beträgt mindestens (weil der mtl. Beitrag permanent erhöht wird) 24.000 Euro; im Übrigen betrifft die Berufung durch die Umlage auf 120 Monate laufende Leistungen für mehr als ein Jahr.

**Die Berufung ist auch nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen**, wenn mindestens eine der drei gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt ist

- (1) die **Rechtssache grundsätzliche Bedeutung** hat,
- (2) das **Urteil von einer Entscheidung** des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder **des Bundesverfassungsgerichts abweicht** und auf dieser Abweichung beruht oder
- (3) **ein** der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender **Verfahrensmangel** geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann

Die **Bedingung 1 ist erfüllt**, über 6 Mio Rentner sind vom staatlich organisierten Betrug betroffen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> (derzeit ca. 300 Dokumente), **und** die **Bedingung 2 ist erfüllt**, der Beweisantrag in Kap. 2.6 der Klagebegründung zeigt auf, dass die Rechtsprechung des Beschlusses 1 BvR 1660/08 des Bundesverfassungsgerichts missachtet wird, und die **Bedingung 3 ist erfüllt**, denn folgende Verfahrensmängel sind festzustellen:

### **I. Verfahrensmängel**

#### **Übersandter Gerichtsbescheid nicht beglaubigt - rechtsungültig (§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG)**

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Gerichtsbescheides ist keine Kopie eines Bescheides in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Brunner unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist also die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, ist zwar mit Geschäftssiegel (**ANL**) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**).

Die an den Kläger **übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist** somit allein aus diesem Grund **rechtsungültig**.

#### **Der „Tatbestand“ eine Sammlung von 21 bewusst unwahren Behauptungen der Richterin Brunner**

Mit Mitteilung des Aktenzeichens am 22.07.2019 wurde der Kläger aufgefordert den Versicherer von der Schweigepflicht zu entbinden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27301\]](#)). Daraufhin übersandte der Kläger am 07.08.2019 nicht nur die ausgefüllten Formblätter, sondern auch die vollständigen Beweisunterlagen dafür, dass der Versicherer (wie alle bundesdeutschen Versicherer) Mitwirkender im staatlichen organisierten Betrug ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27302\]](#) mit Anlagen KV01 bis KV23). Die Anlagen beweisen, dass die Behauptungen unter den Punkten 1 bis 8 und 14, ganz bewusst unwahr sind.

- 1) (S.1 vorletzter Abs.): „Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht [...] von **Einnahmen des Klägers aus einmaligen Kapitalleistungen** streitig.“

Es sind keine Einnahmen des Klägers, sondern langfristige angesparte Sparerlöse, die nach Ablauf der Versicherungen keiner Einschränkung der Verfügungsgewalt durch den Kläger mehr unterlagen und von seinem Konto beim Versicherer auf sein Konto bei der Bank umgebucht wurden.

Die obige Behauptung zum Auftakt der „Tatbestand“-Beschreibung ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 2) (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss als **Versicherungsnehmer** zugunsten des Klägers [...]“  
(S.2 Abs. 1): „Während der gesamten Laufzeit war der Arbeitgeber des Klägers **Versicherungsnehmer** dieser Verträge [...]“

*§1 Versicherungsvertragsgesetz VVG: „[...] Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.“*

Da der Arbeitgeber die Versicherungsprämie nicht wirtschaftlich geleistet hat, kann er auch nicht der Versicherungsnehmer gewesen sein (siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)).

Die Aussagen sind also **zwei (2) bewusst unwahre Behauptungen**.

- 3) (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss [...] zugunsten des Klägers drei **Direktversicherungen /Lebensversicherungen** [...] ab.“

Mag sein, dass das Versicherungsverhältnis zwischen Versicherer und Arbeitgeber eine Direktversicherung gewesen ist (Details sind dem Kläger nicht bekannt). Die Versicherungen des Klägers waren in jedem Fall drei an diese Versicherung gekoppelte private Kapitallebensversicherungen

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K-SG\_27302]* Anlagen KV01, KV02, KV03; siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)).

Die Aussage ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 4) (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss [...] zugunsten des Klägers drei Direktversicherungen /Lebensversicherungen **mit Gehaltsumwandlung** [...] ab.“

Die Prämien wurden aus dem Netto-Gehalt, also dem Arbeitsentgelt des Klägers, welches das Eigentum des Klägers war, bezahlt. Die Unterstellung einer „Gehaltsumwandlung“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 5) (S.2 Abs. 1): „[...] der Arbeitgeber [...] führte die Beiträge direkt aus dem **sozialversicherungspflichtigen Gehalt** des Klägers [...] ab.“

Das Arbeitsentgelt des Klägers war zu jeder Zeit vollständig zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt. An der vollständigen Erfüllung der Sozialversicherungspflicht ändert sich auch nichts, wenn für einen Teil des Gehaltes keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, wenn diese über der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Die Aussage bzgl. des „sozialversicherungspflichtigen Gehalts“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 6) (S.2 Abs. 2): „Die R+V Lebensversicherung AG zahlte dem Kläger [...] aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...]“  
(S.2 Abs. 3): „[...] erhielt der Kläger von der R+V Lebensversicherung AG aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...]“  
(S.2 Abs. 4): „[...] zahlte die R+V Lebensversicherung AG dem Kläger aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...]“

Alle drei Versicherungen waren Kapitallebensversicherungen. **Die Beträge wurden nicht von der R+V Lebensversicherung an den Kläger bezahlt.** Die Beträge waren das Ergebnis der langfristigen Kapitalersparnis des Klägers bei der Versicherung. Sie waren das Eigentum des Klägers, denn mit jeder Zahlung einer Versicherungsgebühr war das bei der Versicherung auf dem Konto befindliche Geld im Eigentum des Klägers. Während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungen war lediglich die Verfügungsgewalt über dieses Eigentum zwecks höherer Verzinsung und Überschussbeteiligung für den Kläger eingeschränkt. Das Kündigungsrecht hat aber zu jedem Zeitpunkt bestanden. Mit Ablauf der Kapitallebensversicherungen wurde lediglich die Verfügungseinschränkung des Klägers aufgehoben und das Eigentum des Klägers vom Konto bei der Versicherung auf ein Konto bei der Bank überwiesen.

Die Aussagen im Tatbestand sind also **drei (3) bewusst unwahre Behauptungen.**

- 7) (S.2 Abs. 2): „[...] setzte die Beklagte [...] die Beitragspflicht wegen des **Versorgungsbezugs** [...]“  
(S.2 Abs. 3): „[...] die Beitragspflicht wegen der **Versorgungsbezüge** [...]“  
(S.2 Abs. 4): „[...] zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge aus diesem **Versorgungsbezug** [...]“

Hier wird das, was weder die Beklagte noch das Gericht beweisen kann, einfach als Tatbestand kundgetan. Es waren keine Versorgungsbezüge.

Die Aussagen im Tatbestand sind also **drei (3) bewusst unwahre Behauptungen.**

- 8) (S.2 Abs. 3): „[...] aufgrund dieses **Hinzutritts einer weiteren Kapitalisierung** die Beitragspflicht [...]“.

Es gab keinerlei Anspruch, der hätte kapitalisiert werden können. Es gab das Eigentumsrecht des Klägers an seinen Sparerträgen. Mit dieser Aussage soll ein zu „kapitalisierender“ Versorgungsanspruch unterstellt werden.

Die Aussage bzgl. der „Kapitalisierung“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung.**

- 9) (S.2 Abs. 5): „[...] die **Entscheidungen des SG München** (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), dass die Beitragserhebung durch die Beklagten **rechtmäßig** erfolgte [...]“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen [...] des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14) [...] verwiesen.“

Die Entscheidung basierte auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB; i.V.m. §12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch. Eine solche Entscheidung ist nicht rechtmäßig, sondern Unrecht; insbesondere sind die Rechtsbeugungen Verbrechen jedes einzelnen an der Entscheidung teilnehmenden Richters. (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%20,%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen,%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t),%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I))

Die Bewertung Entscheidung auf Basis von Verbrechen und Verfassungsbrüchen als **rechtmäßig** ist **eine (1) bewusst unwahre Behauptung.**

- 10) (S.2 Abs. 5): „[...] indem das Bayerische LSG (BayLSG, L 4 KR 548/15) die Entscheidungen des SG München [...] bestätigte“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BayLSG (L 4 KR 548/15) [...] verwiesen.“

Die Entscheidung basierte auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB; i.V.m. §12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch. Eine solche Entscheidung ist nicht rechtmäßig, sondern Unrecht. Durch die Bestätigung eines auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch erlassenen Urteils übernehmen die an der Entscheidung teilnehmenden Richter die Mitverantwortung für die Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche; insbesondere die persönliche Verantwortung für die Verbrechen (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%20,%2020180906%20Das)

*Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I )*

Die Bestätigung einer Entscheidung auf Basis von Verbrechen und Verfassungsbrüchen als **rechtmäßig** ist eine **(1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 11) (S.2 Abs. 6): „Die Beschwerde gegen die **Nichtzulassung der Revision** wurde verworfen (BSG, B 12 KR 65/16 B) [...]“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BSG (B 12 KR 65/16 B) [...] verwiesen.“

Die Entscheidung basierte auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB; iV.m. §12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch. Schon der Beschluss zur Nichtzulassung der Revision durch das LSG war ein eindeutiger Bruch von § 160 (2) Nr. 1 und 2 SGG.

Hier wird zwar nicht behauptet, dass das Verwerfen der Nichtzulassungsbeschwerde rechtmäßig war, aber es wird durch die vorhergehenden und nachfolgenden Aussagen impliziert.

Eine solche Entscheidung ist nicht rechtmäßig, sondern Unrecht (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*, 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*)

Die Verwerfung einer Beschwerde über eine Nichtzulassung, deren Entscheidung schon ein Gesetzesbruch war, als **rechtmäßig** darzustellen ist eine **(1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 12) (S.2 Abs. 6): „[...] die **hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde** wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BVerfG (Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17) [...] verwiesen.“

Der Inhalt der Verfassungsbeschwerde ist der Richterin Brunner nicht bekannt. Es sollte ihr aber bekannt sein, dass es ein Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gibt und dass man sich nach Artikel 93 Abs.1 Nr 4a nicht gegen Revisions-Nicht-Zulassungen, sondern nur gegen Verfassungsbrüche beschweren kann.

Dass die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde auf Basis von Bruch des BVerfGG, Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beruht, braucht an dieser Stelle nicht bemüht zu werden (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*; 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-VG\_27xx])

Die Behauptung über den Inhalt der Verfassungsbeschwerde ist also eine **(1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 13) (S.3 Abs. 2): „Der **Kläger ist weiterhin der Ansicht**, dass es sich bei den erhaltenen Kapitalleistungen **nicht** um eine **betriebliche Altersversorgung** handelt [...]“

Der Kläger verkündet keine Ansichten, sondern gerichtsfest bewiesene Tatsachen (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> .... derzeit ca. 300 Dokumente). Über diese hat aber die Richterin Brunner keinerlei Erkenntnisse gewinnen können, weil sie sich geweigert hat, ihren gesetzlichen Auftrag zur Sachaufklärung zu erfüllen (siehe Untersuchungsauftrag). Die sogenannten „Ansichten“ des Klägers werden auch im Beschluss 1 BvR 1660/08 durch das Bundesverfassungsgericht vertreten.

Die Behauptung, dass bei ihm keine betriebliche Altersversorgung vorläge sei nur eine Ansicht des Klägers ist also eine **(1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 14) (S.3 Abs. 3): „Der **Kläger beantragt sinngemäß** [...] die **auf der Grundlage der Versorgungsbezüge des Klägers** festgesetzten Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge dem Kläger zu erstatten.“

Der Kläger hat keine sinn gemäßen Anträge gestellt, sondern sehr konkrete. Im Übrigen waren es nicht zwei, sondern 3 Anträge. Die „sinn gemäße“ Beschreibung der Anträge wird benutzt um Versorgungsbezüge zu unterstellen.

Die Behauptung, der Kläger hätte sinn gemäße Anträge gestellt ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**. Die untergeschobene Behauptung, die Beiträge seien auf der Grundlage der **Versorgungsbezüge** des Klägers festgesetzt ist also ebenfalls **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 15) (S.3 Abs. 7): „Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 und 07.04.2020 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid **angehört**.“

Das Wort „anhören“ bedeutet „jemandem Gehör schenken“. Das impliziert, dass man auch zur Kenntnis nimmt, was man dabei erfährt. Das hat die Richterin Brunner keinesfalls getan.

Die Behauptung die Beteiligten wurden zum beabsichtigten Gerichtsbescheid „angehört“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

### Gesetzwidrige Nutzung von Akten (§§ 108, 128 (2) SGG)

(S.3 Abs. 6): „Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten [...] auf die Akte der Beklagten Bezug genommen. [...]“

Dieses ist gesetzwidrig. Wenn das Gericht Akten der Beklagten beizieht, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen mit dem Ergebnis, dass der Kläger nach Sozialgerichtsgesetz darüber informiert wird. Wenn das Gericht Akten der Beklagten benutzt, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigt es damit, dass es parteiisch agiert.

Das Gericht verletzt damit **§ 108 und § 128 Abs. 2 SGG**.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkt 3).

### Der rechtswidrige Gerichtsbescheid ist rechtsungültig (§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG)

(S.3 Abs. 7): „Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 und 07.04.2020 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid „*angehört*“.“

In seiner Klagebegründung des Klägers vom 11.07.2019 gibt es ein separates Kapitel 2.9 „Forderung nach mündlicher Verhandlung“. Darin steht unmissverständlich: Der Kläger beantragt hiermit, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, und besteht auf seinem Recht nach ZPO §128 Abs. 1.

**Einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid stimmt der Kläger ausdrücklich NICHT zu.**

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#); Begründung Kap. 2.9)

Auf die Nachfrage vom 04.12.2019 (welches am 07.12.2019 förmlich zugestellt wurde) hat der Kläger am 02.01.2020 wie folgt geantwortet:

[...]

„3) Sie schaffen ein Junktim zwischen meiner Ablehnung zu Ihrem Vorschlag „Ruhe des Verfahrens“ und Ihrer Ankündigung einer daraus folgenden Entscheidung „mittels Gerichtsbescheid“.

Die ZPO besagt in **§ 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren**:

„(1) **Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.**

(2) **Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.[...]**“

Wenn Sie sich mit Ihrer Aufgabe beschäftigt und die vollständige Klagebegründung inkl. der vom Kläger gesandten Schreiben gelesen hätten, um daraus noch zu erledigende Punkte für eine nach Recht und Gesetz erfolgende gerichtliche Entscheidung abzuleiten, anstatt in irgendwelchen „Verwaltungsakten der Beklagten“ herum zu blättern, dann wäre Ihnen zwangsläufig Kap. 2.9 meiner Klagebegründung vom 11.07.2019 (Seite 15 der Klageschrift) aufgefallen, in welcher ich unmissverständlich mitgeteilt habe, dass ich eine mündliche Verhandlung fordere (öffentlich nach zu lesen auf der Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#)).“

Auf die Nachfrage vom 07.04.2020 hat der Kläger am 14.04.2020 geantwortet:

„Zu dem von Ihnen formulierten Satz „Das Gericht beabsichtigt mittels Gerichtsbescheid zu entscheiden“ verweise ich auf die Dokumente der Verfahrensakte, nachzulesen auch unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\\_K-SG\\_27300](#), [IG\\_K-SG\\_27302](#), [IG\\_K-SG\\_27304](#), [IG\\_K-SG\\_27305](#), [IG\\_K-SG\\_27308](#).“

**§ 105 Abs. 3 SGG** lautet:

*(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.*

Es gibt also nur ein **rechtsungültiges Schreiben der Richterin Brunner**. Insofern kann der Kläger darauf verzichten, eine gesetzlich gültige Beglaubigung zu verlangen, da eine Beglaubigung aus diesem NICHTS auch nicht etwas werden lässt.

### **Keinerlei Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)**

Das Gericht hat die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG** in vielfacher Weise verweigert:

- a) Das Gericht hat die Klagebegründung des Klägers vom 11.07.2019 mit den Kapiteln 2.1 bis 2.9 und den Anlagen K01 bis K11 einfach ignoriert.  
Das Kap. 2.9 hatte z.B. die Kapitelüberschrift „Forderung nach mündlicher Verhandlung.“  
  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#))
- b) Mitwirkung der Versicherer im staatlich organisierten Betrug  
  
Mit Mitteilung des Aktenzeichens am 22.07.2019 wurde der Kläger aufgefordert den Versicherer von der Schweigepflicht zu entbinden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27301\]](#)). Daraufhin übersandte der Kläger am 07.08.2019 nicht nur die ausgefüllten Formblätter, sondern auch die vollständigen Beweisunterlagen dafür, dass der Versicherer (wie alle bundesdeutschen Versicherer) Mitwirkender im staatlichen organisierten Betrug ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27302\]](#) mit Anlagen KV01 bis KV23). Die Anlagen beweisen, dass die Behauptungen unter den Punkten 1 bis 8 und 14, ganz **bewusst unwahr** sind.  
Nach diesen Beweisen war das Interesse des Gerichts am Versicherer allerdings beendet (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkt 4).
- c) Die am 04.12.2019 angeforderte Stellungnahme des Klägers vom 02.01.2020 enthält etliche Punkte, denen das Gericht bei gesetzeskonformer Sachaufklärung hätte nachgehen müssen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27303\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkte 2 bis 6).
- d) In diesem Schreiben vom 02.01.2020 wird unmissverständlich klar gemacht, dass die hier unter „Beweise“ referenzierten und unter der Homepage der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegten Dokumente sämtlich als Teil der Klagebegründung anzusehen sind.
- e) Im Schreiben vom 18.03.2020 hat der Kläger nach seiner Akteneinsicht im Gericht in die Prozessakte als auch in die sogenannte „Beklagtenakte“ erneut in deutlichsten Worten die Durchführung einer Sachaufklärung durch das Gericht angemahnt. In dem Schreiben werden 23 Punkte aufgeführt, welche rechtlichen Ungereimtheiten sowohl in den **Prozessakten** (Punkte 1 und 2) und in der **Beklagtenakte** (Punkte 3 bis 23) zu finden sind. Auffallend war insbesondere: Einige Punkte der Beklagtenakte bringen klar zum Ausdruck, **dass sich die Beklagte ihres Betrages zweifelsfrei bewusst ist** (Punkte 15, 18, 21) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27305\]](#)).
- f) In Ergänzung zu den Beweisunterlagen sandte der Kläger am 03.04.2020 das Muster einer echten Vereinbarung einer „betrieblichen Altersversorgung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27309\]](#)). Das Gericht wurde erneut auf die Forderung nach mündlicher Verhandlung in der Klagebegründung Kap. 2.9 verwiesen und es wurden die rechtlichen Konsequenzen für die Richterin durch eine rechtswidrige Entscheidung per Gerichtsbescheid

verdeutlicht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27308\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#) Kap. 2.7).

- g) Am 14.04. sandte der Kläger einen erneuten Appell an die Richterin Brunner sich nicht weiter zur Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs missbrauchen zu lassen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27311\]](#)).
- h) Der bereits in der Klagebegründung gesandte **Beweisantrag** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#) Kap.2.6 ) wurde missachtet, indem er von der Richterin Brunner als „nicht anregend“ genug empfunden wurde.

Dass die Beteiligten (Beklagte und Gericht) „keinen Beweis für ihre Behauptungen anbieten müssen“, sondern munter vor sich hin lügen dürfen ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

(SGB Office Professional\_Jansen\_Normenkette zum SGG § 103\_Untersuchungsgrundsatz ist Officialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_009\]](#); Rz. 2, 3):

- „Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“
- „Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch** oder aber eine Einrede **begründen wollte**.“

Das Gericht hat somit „die Officialmaxime“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_009\]](#)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, die 35. Kammer des Sozialgerichts München hat seit Erhebung der Klage am 11.07.2019 im Verfahren S 35 KR 1844/19 **in 9 Monaten absolut nichts getan**.

Damit hat die 35. Kammer nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.

## II. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Relevanz

Die vorsätzlich aufgestellten unwahren Behauptungen in der Tatbestands-Beschreibung und die Behauptungen, Feststellungen, Schlussfolgerungen der Begründung des Gerichtsbescheides, sind kein Thema für die sozialgerichtliche Auseinandersetzung.

Es dürfte allerdings außer Frage stehen, dass die Verhaltensweisen der Vorsitzenden Richterin Brunner der 35. Kammer des SG München auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Dies ist Aufgabe eines Strafgerichtes und ist hier nicht weiter zu betrachten.

Es dürfte ebenfalls außer Frage stehen, dass die Verhaltensweisen der Vorsitzenden Richterin Brunner der 35. Kammer des SG München auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Dies ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts und ist hier nicht weiter zu betrachten.

Es darf allerdings jede Person in einem Sozialgericht darüber nachdenken, ob sie den Tatbestand so gut findet. Damit dieses Nachdenken unterstützt wird, wird der Kläger die strafrechtliche und verfassungsrechtliche Bewertung separat durchführen und selbstverständlich auch der Gerichtsbarkeit des Bayer. Landessozialgerichts zur Verfügung stellen.



(Rudolf Mühlbauer)

**Anlage:** rechtsunwirksame „beglaubigte Abschrift“ des angefochtenen, rechtsunwirksamen Gerichtsbescheids (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27312])



Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Abgabe von Unterlagen beim Bayer. Landessozialgericht

Ich habe heute an der Pforte des Bayer. Landessozialgerichts folgende Unterlagen abgegeben:

- Form fields for document submission: Schriftstück(e), Paket(e), Sonstiges. Includes handwritten entries: 'Berufungsklage Seiten 1-9 mit Anlage SG Gerichtsbescheid 5 Seiten (SG 35 KR 1844/19)'.

München, 22.5.2020
Mühlbauer
(Name)

Mühlbauer
(Unterschrift)

BESTÄTIGUNG

Frau / Herr

hat heute die oben genannten Unterlagen an der Pforte abgegeben.

München,
Eing.: 22. MAI 2020
Az. OBERSCHELP
Anl.
(Name)

(Unterschrift)

Gerichtssitz
Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (Vermittlung) 089/23 67 - 1
Telefax (Registratur) 089/23 67 - 290
Telefax (Verwaltung) 089/23 67 - 297
E-Mail poststelle@lsg.bayern.de
Internet http://www.lsg.bayern.de

Zweigstelle
Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/7 30 87 - 0

Besuchszeiten
Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr